

Staatsanwaltschaft Graz

JV 1330-1/92

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Straf-
prozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl).

An die

Oberstaatsanwaltschaft

OberstaatsanwaltschaftG r a z

Eing. 10. SEP. 1992 Akten

zu OStA JV 2308-1b/92 Beilagen

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 6.8.1992 erstattet die
Staatsanwaltschaft Graz nachstehende

Stellungnahme:

Die leitenden Gedanken des Entwurfes, insbesondere hinsichtlich Verringerung des Personaleinsatzes im Bereich des Justiz- und Innenressorts durch eine schnelle, vereinfachte Verfolgung der mit Ladendiebstählen umschriebenen Deliktsformen sind angesichts des jährlichen Anfalles von österreichweit fast 20.000 Fällen, die einen weitreichenden Täterkreis betreffen, zu begrüßen. Gleichwohl scheint das Reformvorhaben im Fall der Verwirklichung lediglich mit einer Entlastung der Gerichte im bezirksgerichtlichen bzw. jugendgerichtlichen Verfahren einherzugehen, nicht aber mit einer vergleichbaren Entlastung der Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftlichen Einrichtungen (Bezirksanwälte). Denn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden nach wie vor mit der Aufnahme der Sachverhaltserhebungen und die Staatsanwalt-

schaft bzw. der Bezirksanwalt mit der Prüfung des Verfolgungsverzichtes befaßt sein. Insoweit ist im wesentlichen lediglich eine Verlagerung der bezirksgerichtlichen Aktivitäten durch den Wegfall der Bestrafung der Ladendiebstähle im Erstanlaßfall in den Bereich der Staatsanwaltschaften erkennbar.

Zu den einzelnen Bestimmungen der StPO:

Zu § 34 c:

Einer näheren Betrachtung bedarf die nicht unbedingt mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext in Einklang stehende Erläuterung auf S. 27, wonach der Staatsanwalt zu veranlassen hätte, daß dem Verdächtigen eine bereits erbrachte Ausgleichsleistung im Fall der Einstellung aus anderen Gründen oder im Fall der Verfolgung zurückbezahlt wird. Zweckmäßig wäre ein Anspruch des Betroffenen an den noch einzurichtenden Fonds im Sinne des § 34 d nach entsprechender Verständigung des Verdächtigen durch den Staatsanwalt. Allenfalls wäre auch zu erwägen, ob im Fall der Verfolgung eine bereits geleistete Ausgleichszahlung auf die Geldstrafe anzurechnen wäre.

Zu § 34 d:

Da der Aufgabenbereich des noch einzurichtenden Fonds die Unterstützung bzw. Betreuung und Förderung verschieden gelagerter, sogar widersprechender Interessenssphären zum Inhalt hat, wäre es zu begrüßen, wenn der Aufteilungsschlüssel für die einzelnen Zwecke gesetzlich determiniert werden würde.

Gegen die künftige Ausweitung des Opportunitätsprinzips, wie in S 14 f der Erläuterungen dargelegt, bestehen keine Bedenken.

Auf nachstehende Redaktionsversehen darf hingewiesen werden:

-3-

1. Auf Seite 3, Pkt. 2. wäre zwischen den Worten "zurückgestellt" und "oder" das Wort "hat" einzufügen.

2. Auf der letzten Zeile der Seite 4 hätte es anstelle von "Beleg" wohl zu heißen: "Erlagschein" (siehe S. 27 der Erläuterungen).

Graz, am 4. 9. 1992

W. Maurer

11